

STUDIENPLAN

DOKTORATSSTUDIUM KATHOLISCHE

THEOLOGIE

(IDF 2022)

§ 1	Ziele und Grundcharakteristik	3
§ 2	Zulassung	3
§ 3	Gliederung und Ausmaß des Studiums	5
§ 3a	Genehmigung des Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss	6
§ 4	Curriculum – Allgemeines	7
§ 5	Curriculum – Erster Teil: KU Linz Graduate School	8
§ 6	Curriculum – Zweiter Teil: Weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation	9
§ 7	Curriculum – Dritter Teil: „Theologie interdisziplinär“	11
§ 8	Dissertation – Erster Titel: Allgemeines	12
§ 9	Dissertation – Zweiter Titel: Begutachtung, Approbation, Benotung und Veröffentlichung	13
§ 10	Abschlussprüfung des Doktoratsstudiums: Rigorosen	17
§ 11	Akademischer Grad	19
§ 12	Ehrenpromotion	19
§ 13	In-Kraft-Treten	20

§ 1 Ziele und Grundcharakteristik

Ziel des Doktoratsstudiums Katholische Theologie ist die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung der Weiterentwicklung und Vertiefung der katholisch-theologischen Wissenschaft insgesamt.

Die Studierenden haben über die in den vorgängigen Studien vermittelte wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus den Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem theologischen Fachbereich zu erbringen. Zudem sollen sie sich ein fundiertes Verständnis der gewählten theologischen Disziplin ihrer Dissertation, die Kenntnis und Anwendung der Forschungsmethoden dieser Disziplin sowie die Fähigkeit zur kompetenten Behandlung aktueller Fragestellungen aneignen. Durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit haben sie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage zu leisten.

Im Doktoratsstudium Katholische Theologie wird die Zusammenschau befördert, in der die Einheit der vielgestaltigen Theologie interdisziplinär und wissenschafts-theoretisch zum Tragen kommt: Das Doktoratsstudium soll zum einen durch den Diskurs der unterschiedlichen theologischen Disziplinen zu einer kritischen Standortbestimmung des Dissertationsfaches innerhalb des Gesamten der Theologie führen und zum anderen auch die Frage nach dem Stellenwert der Theologie innerhalb wissenschaftlicher, wissenstheoretischer und intellektueller Diskurse auf hohem Niveau thematisieren. Das Ziel wird erreicht durch eine Graduate School, die eine Vertiefung entlang des Spektrums der theologischen Disziplinen ebenso vorsieht wie das Angebot einer Aus- und Weiterbildung im Bereich von Didaktik, Präsentation und Projektmanagement. Darüber hinaus findet die Spezialisierung im Fach der Dissertation durch ein individuell vereinbartes Studienprogramm Berücksichtigung. Veranstaltungen zu „Theologie interdisziplinär“ runden das Programm ab.

Das Curriculum des Doktoratsstudiums ist modular strukturiert und lässt in seiner konkreten Ausgestaltung individuelle Gestaltungsspielräume zu.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie entspricht den Vorgaben der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium*, deren Ordinationes sowie den einschlägigen staatlichen und zwischenstaatlichen Bestimmungen. Ebenso sind für seine innere Ordnung die in den Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen gemachten verbindlichen Aussagen anzuwenden.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zur Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und Hochschulen und vermittelt die Grundqualifikationen für wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft. Zur Erlangung einer Lehrbefugnis für ein gesamtes Fach an Katholisch-Theologischen Fakultäten sind jedoch über das Doktorat hinausgehende wissenschaftliche Qualifikationsnachweise erforderlich.

§ 2 Zulassung

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie besteht im erfolgreichen Abschluss des *Diplomstudiums der Katholischen Theologie* der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) (gemäß Studienplan 2008 oder in früheren Fassungen) bzw. im Abschluss eines an einer anerkannten katholisch-

theologischen Fakultät absolvierten philosophisch-theologischen Grundstudiums, das diesem in Inhalt und im Umfang (300 CP nach ECTS) gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind die erforderlichen Prüfungen vom Studiendekan/ von der Studiendekanin im Zulassungsdekret als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.

(2) Ein abgeschlossenes theologisches *Aufbaustudium*, welches einem Grundstudium von 300 CP folgte – wie es das an der KU Linz angebotene *Lizentiatstudium Katholische Theologie* und vergleichbare Studien gemäß *Veritatis Gaudium* Art. 74 lit. b darstellen – gilt ebenso als Zulassungsvoraussetzung. Für den Umfang und die Gestalt des Curriculums von Studierenden mit einem solchen Zugangstitel gelten die besonderen Regelungen von § 3 Abs. 3.

(3) Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung des Doktoratsstudiums seitens einer dazu berechtigten Lehrperson der KU Linz. Das Erbringen der Voraussetzungstitel gemäß Abs. 1 und 2 als solches konstituiert kein subjektives und einklagbares Recht auf Betreuung und Zulassung. Die Betreuungsberechtigten sind gehalten, eine Zusage gemäß ihrer Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Studienwerber/innen und im Hinblick auf die ressourcenabhängige Anzahl der betreubaren Doktoratsstudien nach bestem Wissen und Gewissen zu geben. – Betreuungsberechtigt sind nach Maßgabe der Fachzuständigkeit alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, die Honorarprofessor/inn/en und alle von Seiten der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en.

(4) Für die Zulassung ist darüber hinaus erforderlich, dass im Abschlusszeugnis, das den Zugangstitel gemäß Abs. 1 oder 2 darstellt, ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entsprechend der in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz (StPO KU Linz) zugrunde gelegten Benotungsskala erreicht wurde. Bei auswärtigen Zeugnissen, die eine andere Benotungsskala unterlegen, ist in Analogie dazu festzustellen, ob der ermittelte Notendurchschnitt dem Prädikat „*magna cum laude*“ entspricht. – In besonders begründeten Fällen kann die Studienkommission auf Antrag vom Erfülltsein dieser Bestimmung absehen und die Zulassung zum Doktoratsstudium gewähren, wenn aufgrund sachlich nachvollziehbarer Evidenzen trotz eines schlechteren Notendurchschnitts ein positiver Studienausgang erwartbar ist. Diese Evidenz wird dadurch erbracht, dass eine betreuungsberechtigte und betreuungswillige Lehrperson der KU Linz dem/der Studienwerber/in eine im Hinblick auf das angestrebte Studium angemessen aussagekräftige Aufgabenstellung gibt, die unter seiner Betreuung längstens in Semesterfrist auszuarbeiten ist. Daraufhin gibt er/sie gegenüber der Studienkommission, der auch das schriftliche Arbeitsergebnis vorzulegen ist, ein begründetes Votum ab. In freier Evidenzwürdigung entscheidet dann die Studienkommission über den Zulassungsantrag.

(5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt jeweils ausreichende Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache voraus. Sind diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Latinums bzw. Graecums (jeweils analog 12 CP) vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung

bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren. – Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der hebräischen Sprache voraus, wenn als Fach der Dissertation ein bibelwissenschaftliches Fach gewählt wird. Ist diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so ist bei der Studienzulassung eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Hebraicums (analog 6 CP) vorzuschreiben. Diese ist bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren.

(6) Im Zug der Zulassung wird das *Fach der Dissertation* festgelegt. Wählbar ist gemäß der im Statut der KU Linz festgelegten Fachbereichsstruktur eines der folgenden Fächer, für das der/die Betreuer/in auch fachzuständig sein muss:

- aus den Biblischen Fächern: *Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft*
- aus den Historischen Fächern: *Kirchengeschichte, Patrologie*
- aus den Systematisch-Theologischen Fächern: *Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie, Moraltheologie, Theologie der Spiritualität*
- aus den Praktisch-Theologischen Fächern: *Christliche Sozialwissenschaften, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Homiletik, Kirchenrecht, Katechetik, Religionspädagogik und Pädagogik*
- aus den philosophischen Fächern: *Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik, Geschichte der Philosophie*
- Sollen in der Dissertation interdisziplinäre Themenstellungen aus Theologie und Kunstwissenschaft bearbeitet werden, so lautet das Fach einer solchen Dissertation *Theologie und Kunstwissenschaft interdisziplinär*. Wird eine solche Dissertation von einem/einer Fachvertreter/in der Kunstwissenschaft betreut, muss diese/r über ein Doktorat in Katholischer Theologie verfügen. Liegt ein solches nicht vor, ist eine betreuungsrechtliche und fachzuständige Person aus der FTh hinzuzuziehen und es kommt zu einer Doppelbetreuung.

(7) Die Zulassungsvorgang wird nach Maßgabe von § 3a Abs. 5 erst mit einem positiven Beschluss des Promotionsausschusses nach der öffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens definitiv.

(8) Es gelten die Regelungen der StPO KU Linz.

§ 3 Gliederung und Ausmaß des Studiums

(1) Das Studium besteht aus

- a. der Absolvierung des *Curriculums* des Doktoratsstudiums: KU Linz Graduate School, weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation, Theologie Interdisziplinär
- b. der Abfassung einer *Dissertation* und
- c. einer kommissionellen Abschlussprüfung, den *Rigorosen*.

(2) Im angenommenen Normalfall der Zulassung aufgrund eines *Diplomstudiums* der Katholischen Theologie im Ausmaß von 300 CP oder gleichwertiger Studien umfasst das Studienausmaß des Doktoratsstudiums 180 CP. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von 6 Semestern. Dem Curriculum sind dabei 50 CP zugeordnet, der Dissertation 115 CP und den Rigorosen 15 CP.

(3) Bei Studierenden, die aufgrund eines Zugangstitels gemäß § 2 Abs. 2 zugelassen sind, können die curricularen Anteile des absolvierten Aufbaustudiums für das Curriculum des Doktoratsstudiums (vgl. § 4) angerechnet werden. In solchen Fällen verringert sich die Normalstudiendauer proportional zu den anzurechnenden Studienleistungen. Die Anrechnung geschieht im Zuge der Zulassung durch Dekret des Studiendekans/der Studiendekanin nach Absprache mit der Betreuungsperson und definiert so das noch zu absolvierende Curriculum.

(4) Hinsichtlich des Studienverlaufs gilt: Das Curriculum ist schwerpunktmäßig verteilt auf die ersten beiden Studienjahre zu absolvieren, begleitet von der Abfassung der Dissertation, nach deren Approbation die Rigorosen vorbereitet werden.

§ 3a Genehmigung des Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss

(1) Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Studienjahres ist das Dissertationsvorhaben dem *Promotionsausschuss* der Fakultät für Theologie zu präsentieren.¹ Dazu legt der/die Dissertant/in ein schriftliches *Exposé* vor,

- a. in dem das *Thema* und die gestellte(n) *Forschungsfrage(n)* dargestellt werden,
- b. aus dem hervorgeht, dass er/sie die Bearbeitung auf der *Höhe des fachlichen Diskussionsstands* und unter *Einbeziehung der relevanten Literatur* durchführen wird können und
- c. das einen *Zeitplan der Durchführung* enthält.

Dieses Exposé, das höchstens 10 Seiten umfasst, muss den Mitgliedern des Promotionsausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.²

(2) In der Sitzung des Promotionsausschusses präsentiert der/die Dissertant/in in *mündlichem Vortrag* von ca. 20 Minuten das Dissertationsvorhaben. Daraufhin haben die Mitglieder des Promotionsausschusses Gelegenheit zur Rückfrage und Diskussion. Dieser Teil der Sitzung ist allen Universitätsmitgliedern zugänglich. Danach befindet der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob das dargestellte Vorhaben geeignet für eine erfolgreiche Promotion erscheint.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Personen und einem Ersatzmitglied. Er wird aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, der Honorarprofessor/inn/en sowie der seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/inn/en gebildet. Der/die Studiendekan/in

¹ Wenn gemäß § 2 Abs. 1 Ergänzungsprüfungen in einem Ausmaß vorgeschrieben wurden, das dies sinnvoll erscheinen lassen, können Betreuer/in und Studiendekan/in in gemeinsamer Festlegung diese Frist verlängern.

² Im Anhang zum Studienplan findet sich eine Richtlinie zur Erstellung des Dissertationsexposés.

gehört ihm von Amts wegen an und leitet die Sitzungen. Die übrigen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden vom Fakultätskollegium für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Bei Sitzungen zur Genehmigung eines Doktoratsstudiums ist der Betreuer / die Betreuerin ex offa fünftes und stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses. Ist der/die Betreuer/in Mitglied des Promotionsausschusses, kommt das Ersatzmitglied zum Zug und übt das fünfte Stimmrecht aus.

(4) Der Promotionsausschuss tagt, wenn nicht spezielle Anträge oder Amtsgeschäfte ein früheres Zusammentreten nahelegen, jeweils zu Semesterende. Den Termin koordiniert der/die Studiendekan/in. Er wird amtlich bekanntgegeben.

(5) Wird das präsentierte Dissertationsvorhaben in der Abstimmung angenommen, ist der Prozess der Studienzulassung abgeschlossen. Wird es nicht angenommen, besteht die Möglichkeit auf einmalige Überarbeitung und erneute Einreichung zur nächstfolgenden Sitzung. Wird das Dissertationsvorhaben auch dann abgelehnt, erlischt das Doktoratsstudium.

(6) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens erfolgt schriftlich, bedarf aber keiner Begründung. Eine Ablehnung dagegen muss durch eine fachliche Stellungnahme des Promotionsausschusses begründet werden. Rekursinstanz ist das Fakultätskollegium.

(7) Wenn die im Exposé genannte Planstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten ist, ohne dass die Dissertation abgegeben wurde, so hat der/die Dissertant/in dem Promotionsausschuss in dessen turnusmäßig nächster Sitzung neben einer Begründung für die Studienverzögerung einen aktualisierten Zeitplan vorzulegen. Wenn der Ausschuss diesem Zeitplan folgt, muss die Dissertation spätestens zum Ende des auf den nunmehr genannten Abgabetermin folgenden Semesters eingereicht sein, ansonsten erlischt das Studium. Der Ausschuss kann aber auch einen vom nunmehr vorgeschlagenen Abgabezeitpunkt abweichenden Termin festsetzen, zu dem die Dissertation spätestens eingereicht sein muss, ansonsten erlischt das Studium.

(8) Eine allfällige Beurlaubung gemäß § 10 der StPO KU Linz ist unter Angabe der Begründung beim Promotionsausschuss zu beantragen. Sie kann höchstens für einen durchgehenden Zeitraum von vier Semestern erfolgen.

§ 4 Curriculum – Allgemeines

(1) Das Curriculum des Doktoratsstudiums umfasst 50 CP. Es hat drei *Bereiche*:

- a. den Bereich „KU Linz Graduate School“ (30 CP) = Vertiefung im Bereich der Theologie (20 CP) und Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement (10 CP);
- b. den Bereich „Weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation“ (15 CP);
- c. den Bereich „Theologie interdisziplinär“ (5 CP).

(3) Das Studiendekanat legt jeweils für das kommende Studienjahr die (Lehr-) Veranstaltungen folgendermaßen fest:

- a. in der „Vertiefung im Bereich Theologie“ (KU Linz Graduate School) so, dass jährlich ausreichend viele Veranstaltungen angeboten werden – innerhalb der

einzelnen Fachbereiche ist dabei auf ein ausreichend wechselndes Angebot zu achten;

- b. im Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“ (KU Linz Graduate School) so, dass es zumindest ein biennales Angebot gibt;
- c. Im Bereich „Theologie Interdisziplinär“ so, dass es jährlich zumindest ein Angebot gibt.

Die Betreuer/innen bestimmen im Bereich „Weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation“ für jede von ihnen vorgeschriebene (Studien-)Leistung auch den Creditpoint-Wert (CP-Wert) nach den Vorgaben des ECTS-Systems: 25 Stunden veranschlagte Arbeitszeit zur Erreichung des jeweiligen Bildungsziels entsprechen einem Creditpoint (1 CP).³

(4) Die curricularen Festlegungen werden im semesterweise zu aktualisierenden *Evidenzblatt des Doktoratsstudiums* vermerkt. Dieses wird im Rahmen der Prüfungsevidenz der KU Linz geführt und ist jeweils zum Beginn eines Studienjahrs dem/der Studiendekan/in zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Erfüllung von Studienleistungen des Curriculums wird benotet, in eigenen Zeugnissen dokumentiert und in das Evidenzblatt eingetragen.

§ 5 Curriculum – Erster Teil: KU Linz Graduate School

(1) Verantwortlich für diesen Curriculumbereich ist der/die Studiendekan/in. Die Ausbildung im Rahmen der KU Linz Graduate School ist im Ausmaß von 30 CP zu gestalten.

(2) Die Fachausbildung im Bereich „Vertiefung im Bereich der Theologie“ (20 CP) hat zum Ziel, einen erneuten Durchgang durch das breite Spektrum theologischer Disziplinen zu unternehmen. Das Ziel wird erreicht durch ein Angebot, das entlang der Fachbereiche Philosophie, der biblisch-historischen Fächergruppe, des systematisch-theologischen und des praktisch-theologischen Fachbereichs Lehrveranstaltungen vorsieht, die mit dem Stand aktueller Forschung konfrontieren und das Ganze der Theologie gegenwärtig halten.

Im Bereich der „Vertiefung im Bereich der Theologie“ darf innerhalb eines Fachbereichs nicht schon das Fach der Dissertation gewählt werden.

Es sind folgende curriculare Leistungen zu erbringen (wobei innerhalb einer Fächergruppe das Fach nicht gewählt werden darf, in dem die Dissertation verfasst wird):

- a. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *Philosophie* (5 CP) – wahlweise aus: Theoretische Philosophie, Geschichte der Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik

³ Rahmen lt. ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission: 25 Stunden, zugrunde gelegt ist die Echtstunde (60 Minuten).

- b. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *biblisch-historischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Bibelwissenschaften des Alten Testaments, Bibelwissenschaften des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Patrologie
- c. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *systematisch-theologischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie
- d. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *praktisch-theologischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Pastoraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

(3) Die Aus- bzw. Weiterbildung im Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“ (10 CP) hat zum Ziel, Fähigkeiten und Kenntnisse zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte hinsichtlich unterschiedlicher Zielgruppen (Fachöffentlichkeit – allgemein theologisches Forum – universitäre Lehre – Wissenschaftstransfer in verschiedene außerakademische Bildungsfelder) zu vertiefen und Kompetenzen im Planen und Durchführen von Forschungs-, Tagungs- und Publikationsprojekten erwerben.

Curriculumstaugliche Elemente sind

- a. Lehrveranstaltung *Hochschuldidaktik* an der KU Linz,
- b. *Mitarbeit in Lehrveranstaltungen*,
- c. Teilnahme an *einschlägigen Ausbildungselementen* und Kursen, die in unterschiedlichen regionalen Verbänden für Nachwuchswissenschaftler/innen angeboten werden,
- d. Mitarbeit in Vorbereitung und Durchführung einschlägiger öffentlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen der KU Linz,
- e. Durchführen von Vorträgen, Workshops etc. vor definierten Zielgruppen,
- f. Einbindung in Forschungs- oder Publikationsprojekte des jeweiligen Instituts oder der KU Linz bzw. Mitarbeit in anderweitig verorteten Projekten, soweit dies die Kompetenzen in Wissenschaftsmanagement bzw. Projektorganisation fördert.

§ 6 Curriculum – Zweiter Teil: Weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation

(1) Verantwortlich für diesen Curriculumsbereich ist der/die Betreuer/in der Dissertation. Die Ausbildung im Fach der Dissertation ist im Ausmaß von 15 CP zu gestalten.

(2) Die Fachausbildung hat zum Ziel, auf der Basis der im Zugangsstudium schon erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zur selbständigen Forschungsarbeit am Dissertationsthema und dessen Aufarbeitung und Darstellung unter Bezugnahme auf seinen Ort im Ganzen des Faches zu befähigen. Die Ausbildung berührt die Geschichte, den Methodenkanon, die Diskursreflexion sowie die thematische und systematische Entfaltung des Faches ebenso wie ihre Funktion im Gesamten der Theologie und ihre Interferenz mit nichttheologischen Bezugswissenschaften.

(3) Die Fachausbildung geschieht nach Maßgabe der näheren Gestaltung seitens des Betreuers/der Betreuerin durch

- a. geeignete *Lehrveranstaltungen*,
- b. Teilnahme an *Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs* und dergleichen,
- c. Erarbeiten von *Publikationen* im Aufsatz-Format,
- d. Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* und dergleichen,
- e. *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers/der Betreuerin, *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KU Linz, Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten, die die Fachausbildung fördern, sowie
- f. *individuelle Aufgabenstellungen*.

Für die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden verpflichtende Rahmenvorgaben gesetzt. Die übrigen Ausbildungselemente werden nach Maßgabe des jeweils Sinnvollen und Möglichen vorgeschrieben. Dabei müssen nicht alle angeführten Titel berührt sein.

(4) *Lehrveranstaltungen*⁴

- a. Es ist jedenfalls eine (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich „Vertiefung Theologie“ (Graduate School) aus dem Fach der Dissertation im Umfang von 5 CP zu wählen.
Alternativ dazu kann auch ein *universitätsübergreifendes Fachseminar für Doktorand/inn/en* absolviert werden, deren Einrichtung die Betreuer/innen in Zusammenarbeit mit Fachkolleg/inn/en anderer theologischer Fakultäten anregen bzw. durchführen.
- b. Weiters sind zu absolvieren *Privatissima (PV)* des Betreuers/der Betreuerin oder von ihm/ihr geleitete *Forschungsgemeinschaften (FG)*: In diesen Lehrveranstaltungen wird vor dem Forum der Dissertant/inn/en und Lizentiand/inn/en (und gegebenenfalls auch Diplomand/inn/en) eines Fachs die Themenfokussierung, die Gesamtanlage und einzelne Problemstellungen der Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wird durch die Lehrveranstaltungsleitung in aktuelle Entwicklungen und Diskussionsstände oder besondere Schwerpunktsetzungen des Fachs eingeführt. Wenigstens 3 CP und höchstens 5 CP sind aus dem Titel „Privatissima“ und/oder „Forschungsgemeinschaften“ zu erbringen.
Je nach Durchführungspraxis kann die Zeugnisausstellung per Semester, per Studienjahr oder kumulativ für das Gesamtstudium erfolgen. Die Festlegung des CP-Werts obliegt der Lehrveranstaltungsleitung entsprechend der aufzuwendenden Arbeitszeit.
- c. Weitere geeignete Lehrveranstaltungen, insbesondere *Spezialvorlesungen (SV)*, können nach Maßgabe des Angebots vorgeschrieben werden, wobei auch hier – wenn es sich um eine nicht speziell für Doktorand/inn/en konzipierte Lehrver-

⁴ Vgl. die Regelungen zu den Arten der Lehrveranstaltungen in § 4 StPO KU Linz.

staltung handelt – eigens festgesetzte CP-Werte zulässig sind, die den studien-spezifisch festgelegten Aufgabenstellungen entsprechen.

(5) *Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs* und dergleichen: Darunter fallen Veranstaltungen und Zusammentreffen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, in denen ein themen- oder methodenorientierter Fachaustausch stattfindet. Die Betreuer/innen fördern die Präsenz ihrer Doktorand/inn/en und möglichst auch ihre aktive Teilnahme in Form von *invited* oder *offered (short) papers* und verbuchen sie unter den curricularen Studienleistungen. Die Zuordnung von CP-Werten entspricht dem Arbeitsaufwand, der für Vorbereitung, Teilnahme, Präsentationen und für die Nacharbeit – auch durch schriftliche Tagungsresümees – zu leisten ist.

(6) Ergeben sich aus der aktiven Teilnahme an Fachtagungen *Publikationen* im Aufsatz-Format, so ist die Mehrleistung eigens unter dieser Rubrik zu verbuchen. Aber auch andere Publikationen in geeigneten Medien sind curriculumstauglich.

(7) Das Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* o. ä. zu Themen des Faches bzw. zu deren Transfer vor unterschiedlichen Foren (auch der KU Linz) kann entsprechend verbucht werden.

(8) Die *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers/der Betreuerin, die *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KU Linz oder die *Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten*, soweit sie die Fachausbildung fördern, sind wünschenswert und gegebenenfalls unter den curricularen Studienleistungen zu verbuchen, ungeachtet dessen, ob sie im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden.

(9) Des Weiteren kann der/die Betreuer/in auch *individuelle Aufgabenstellungen* – wie Literatur- und Themenrecherchen, Lektüren, Verfassen von Lektürereferaten oder thematischen Essays sowie Ähnliches mehr – als curriculare Studienleistungen vorschreiben und verbuchen. Die Leistungsfeststellung kann durch schriftliche Arbeiten, Evaluierungsgespräch oder durch Prüfung erfolgen.

(10) Bei (Studien-)Leistungen gemäß Abs. 5 bis 9 stellt der/die Betreuer/in, wenn er/sie bei den entsprechenden (Studien-)Leistungen nicht persönlich anwesend ist, in einer anderen geeigneten Weise die Evaluier- und Benotbarkeit sicher (vgl. § 13 StPO KU Linz).

(11) Bei (Studien-)Leistungen gemäß Abs. 5 bis 9 stellt der/die Betreuer/in in frühzeitiger Abstimmung das Einvernehmen mit den Studierenden her. In Konfliktfällen vermittelt der/die Studiendekan/in.

§ 7 Curriculum – Dritter Teil: „Theologie interdisziplinär“

(1) Der Bereich „Theologie interdisziplinär“ widmet sich dem Thema: „Die *eine* Theologie in den Konkretionen ihrer unterschiedlichen Fächer und in ihrer Vernetzung mit anderen Wissenschaften“. Er fördert die Fähigkeit zur Vernetzung der methodischen und thematischen Kompetenzen im Dissertationfach innerhalb des Gesamten der Theologie und innerhalb wissenschaftlicher, wissenstheoretischer und intellektueller Diskurse überhaupt.

(2) Studienleistungen im Ausmaß von 5 CP sind innerhalb dieses Bereichs zu erbringen.

(3) Curriculumstaugliche Elemente sind

- a. ausgewiesene, explizit interdisziplinäre *Lehrveranstaltungen* der KU Linz oder anderer Universitäten auf Doktoratsniveau,
- b. *interdisziplinäre Doktorand/inn/enkollegs* (international, national oder regional) und
- c. *interdisziplinäre Doktorand/inn/enseminare* an der KU Linz.

Hinsichtlich dieser unterschiedlichen Titel gibt es keine Bindungen. Nicht alle müssen berührt sein.

(4) Aus dem jeweiligen Angebot der KU Linz, aber auch anderer Universitäten können vom/von der Bereichsverantwortlichen geeignete *Lehrveranstaltungen*, vor allem interdisziplinäre Seminare, ausgewählt werden. Die CP-Bewertung obliegt dem/der Betreuer/in.

(5) Die Teilnahme an internationalen, nationalen oder regionalen *interdisziplinären Doktorand/inn/enkollegs*, soweit sie eingerichtet sind, kann unter den gleichen Bedingungen wie in Abs. 4 curricular verbucht werden. Wenn es möglich und sinnvoll ist, können die Bereichsverantwortlichen solche Kollegs in sinnvollen Turnusabständen auch seitens der KU Linz durchführen.

(6) *Interdisziplinäre Doktorand/inn/enseminare* an der KU Linz finden in jedem Semester statt (Planung und Organisation übernehmen die Lehrenden der Fakultät; für ein ausreichendes Angebot hat die Studienkommission Sorge zu tragen). Sie sind als Studiennachmittage (Vortrag eines Gastwissenschaftlers/einer Gastwissenschaftlerin mit anschließendem Workshop) zu gestalten. Der Vortrag und ggf. weiterführende Literatur wird den Doktorand/inn/en im Vorfeld zur Lektüre zur Verfügung gestellt, die dann auf dieser Grundlage einen Response zum Vortrag und/oder eigene Kurzbeiträge zum Thema aus der Perspektive ihrer eigenen Disziplin vorbereiten. Im Anschluss verfassen die Doktorand/inn/en eine schriftliche Zusammenfassung und Reflexion der Veranstaltung. Im Lauf des Doktoratsstudiums sind insgesamt drei solche Veranstaltungen (durch aktive Teilnahme) zu absolvieren, um das Modul „Theologie Interdisziplinär“ abzudecken.

§ 8 Dissertation – Erster Titel: Allgemeines

(1) Durch die Dissertation hat der/die Studierende den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der theologischen Wissenschaft geleistet hat. Der Abfassung der Dissertation sind 115 CP zugeordnet.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem/der Studierenden selbständig abgefasst worden ist. Bei Feststellen von Plagiat wird die Regelung gemäß § 30 Abs. 4 StPO KU Linz zur Anwendung gebracht – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere

Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Dissertation an der KU Linz anerkannt werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Abfassung in einer anderen Sprache, die im internationalen Fachdiskurs gebräuchlich ist, ist an die Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin gebunden. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizuschließen.

(4) Die Dissertation sollte in der Regel nicht mehr als 1.000.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Dissertation sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(5) Die Erarbeitung der Dissertation wird vom Betreuer/von der Betreuerin des Doktoratsstudiums (vgl. § 2 Abs. 3) begleitet.

(6) Innerhalb des gewählten Faches der Dissertation ist das *Thema der Dissertation* festzulegen. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen der betreuenden Lehrperson durch den Dissertanten/die Dissertantin ebenso zulässig wie das Akzeptieren von dessen/deren Themenvorschlag durch den/die Betreuer/in. Die erfolgte Themenfestlegung ist unter Beachtung von § 3 Abs. 4 mit Datum und Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin im Evidenzblatt aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin geändert werden. Innerhalb des Faches der Dissertation ist ein einmaliger Wechsel des Themas und allenfalls des Betreuers/der Betreuerin unter Beachtung von § 2 Abs. 3 zulässig.

(7) Kommt es zwischen Dissertant/in und Betreuer/in zu keiner Einigung hinsichtlich der Festlegung des Themas der Dissertation, so ist der/die Studiendekan/in Vermittlungsinstanz. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, so entscheidet die Studienkommission, wie weiter zu verfahren ist.

(8) Die fertiggestellte Dissertation ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Dissertation – Zweiter Titel: Begutachtung, Approbation, Benotung und Veröffentlichung

(1) Die eingereichte Dissertation wird durch *zwei unabhängig voneinander zu erstellende Gutachten* bewertet. Beide Gutachten sind gleichrangig und stellen gemeinsam die Empfehlung der Gutachter/innen hinsichtlich Approbation und Benotung dar. Die Empfehlung richtet sich an den Promotionsausschuss (vgl. § 3a Abs. 3). Wenn eines der Mitglieder des Promotionsausschusses das Doktoratsstudium betreut oder die Dissertation begutachtet hat, kommt an seiner Stelle automatisch das Ersatzmitglied zum Zug.

(2) Eines der beiden Gutachten erstellt der/die Betreuer/in. Ein weiteres Gutachten wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin in Auftrag gegeben: entweder an eine betreuungsberechtigte und fachzuständige Lehrperson der KU Linz gemäß § 2 Abs. 3,

wobei es zulässig ist, eine Person mit Fachzuständigkeit für ein dem Dissertationsfach nahe verwandtes Fach zu wählen; oder an auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach fachzuständige Professor/inn/en oder Habilitierte.

(3) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten müssen eine zur sachlichen Information des Promotionsausschusses ausreichende Länge haben, die vier Textseiten nicht unterschreitet, und enthalten folgende Punkte:

- a. eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit,
- b. ein Referat des *Inhalts* der Arbeit, das ihrem *Aufbau* folgt,
- c. eine kritische *Würdigung von Konzeption, Durchführung und Forschungsbeitrag* sowie
- d. die dadurch begründete *Benotung* (nach der Notenskala von § 13 Abs. 1 StPO KU Linz).

Die Noten *sehr gut* bis *genügend* stellen eine gutachterliche Empfehlung auf Approbation dar, die Note *nicht genügend* empfiehlt Nichtapprobation.

(4)

- a. *Nach Eingang beider Gutachten* informiert der/die Studiendekan/in schriftlich alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Information umfasst: den Namen des/der Studierenden, das Fach und den Titel der Dissertation, den Namen und die Institutionen der Gutachter/innen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich aus den Gutachten ergibt: Wenn *beide Gutachten positiv oder beide Gutachten negativ* sind, lautet die Approbationsempfehlung dem entsprechend. Bei Dissertationen, die zur Approbation vorgeschlagen sind, ergibt sich die Benotungsempfehlung aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.
- b. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations- und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim Studiendekan/bei der Studiendekanin kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, ist ihnen der freie Zugang zu den beiden Gutachten und zur Dissertation in zumutbarer Weise zu ermöglichen und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

(5)

- a. Erhebt kein Mitglied des Promotionsausschusses Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Promotionsausschuss angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.
- b. Im Fall des Einspruchs eines Mitglieds beruft der/die Studiendekan/in den Promotionsausschuss zur Sitzung ein. Nach der pflichtigen Begründung der erhobenen Einsprüche und einer offenen Diskussion der Sachlage können

sodann Anträge gestellt werden und zwar in dieser Reihenfolge: *Zuerst* ein Antrag auf Approbation, wenn beide Gutachten Nichtapprobation empfehlen bzw. auf Nichtapprobation, wenn beide Gutachten Approbation empfehlen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder findet er nicht die Mehrheit, so gilt die gutachterliche Empfehlung als angenommen und wird rechtskräftig. *Sodann* können Anträge auf eine von den Gutachten abweichende Benotung einer nunmehr als *approbiert* feststehenden Arbeit gestellt werden. Auch solche Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Alle diesbezüglich gestellten Anträge müssen vor der ersten Abstimmung zuerst gesammelt und kundgemacht sein, bevor in Reihenfolge vom besten zum schlechtesten Benotungsantrag über sie abgestimmt wird. Der erste Antrag, der angenommen wird, legt damit die Benotung rechtskräftig fest. Wird keiner gestellt oder erhält keiner die Mehrheit, so gilt die Benotungsempfehlung, die sich aus den beiden Gutachten ergibt, als vom Promotionsausschuss angenommen und wird rechtskräftig. – Vom Ergebnis einer Sitzung des Promotionsausschusses ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.

(6)

- a. Wenn *ein Gutachten positiv und eines negativ* ist, sucht der/die Studiendekan/in nach einer geeigneten Person für ein *drittes Gutachten*, wobei gilt: Wenn die beiden ersten Gutachten von Angehörigen der KU Linz stammen, ist das dritte jedenfalls extern zu vergeben. Im Übrigen gelten die Regeln von Abs. 3. Die Person seiner/ihrer Wahl macht er/sie mit kurzer Begründung schriftlich den Mitgliedern des Promotionsausschusses kund. Diese haben eine Einspruchsfrist von fünf vollen Unterrichtstagen. Wenn mindestens zwei Mitglieder Einspruch erheben, wird die Bestellung des dritten Gutachtens automatisch Beschlussmaterie einer dann einzuberufenden Sitzung des Promotionsausschusses. Andernfalls ist die Bestellung durch den/die Studiendekan/in rechtskräftig. – Für das dritte Gutachten besteht die Nutzfrist von 15 Kalenderwochen ab Bestelldatum.
- b. Nach Eingang des dritten Gutachtens, das gleichrangig mit den beiden bereits vorliegenden zu werten ist, informiert der/die Studiendekan/in schriftlich die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Information umfasst: den Namen des/der Studierenden, das Fach und den Titel der Dissertation, den Namen und die Institutionen der drei Gutachter/innen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich nunmehr aus den drei Gutachten gemäß der nachstehenden Regel ergibt: Sind zwei der drei Gutachten positiv, lautet ihre kumulative Empfehlung auf Approbation, sind zwei der drei Gutachten negativ, lautet sie auf Nichtapprobation. Die kumulative Benotungsempfehlung einer solcherart zur Approbation vorgeschlagenen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der *drei* gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note nur dann erreicht ist, wenn sie bei x,5 oder niedriger liegt.
- c. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations-

und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim Studiendekan/bei der Studiendekanin kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, ist ihnen der freie Zugang zu den beiden Gutachten und zur Dissertation in zumutbarer Weise zu ermöglichen und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

- d. Erhebt kein Mitglied Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Promotionsausschuss angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren. – Im Einspruchsfall wird in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen von Abs. 5 lit. b vorgegangen.

(7)

- a. Nach Nichtapprobation kann der/die Studierende beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Reprobation zur späteren Neueinreichung stellen. Bedingung dafür ist allerdings, dass er/sie dem Antrag mindestens ein schriftliches Votum beischließen kann, in dem ein/e Gutachter/in begründet äußert, dass und wie im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist und Reprobation explizit empfiehlt. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden entsteht durch ein solches Votum nicht. Der Promotionsausschuss bescheidet den Antrag in freier Evidenzwürdigung.
- b. Im Fall von eingeräumter Reprobation gilt: Die Neueinreichung muss spätestens neun Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen, ansonsten die Reprobationseinräumung verfällt. – Eine Betreuungspflicht des Betreuers/der Betreuerin besteht nicht mehr.
- c. Das Begutachtungs-, Approbations- und Benotungsverfahren einer reprobieren und fristgerecht eingereichten Dissertation folgt den Regeln der Abs. 3 bis 6. Die Gutachten können an dieselben Personen wie im ersten Verfahren vergeben werden. In diesem Fall ist es zulässig, dass ein Folgegutachten kürzer ausfällt und nur die Veränderungen bespricht und bewertet. Die Benotung bezieht sich aber jedenfalls nur auf den zuletzt eingereichten Stand der Dissertation.

(8) Eine nicht approbierte Dissertation, für die keine Reprobation beantragt wurde oder für die eine solche nicht eingeräumt wurde, führt ebenso zum erfolglosen Abbruch des Doktoratsstudiums wie die Nichtapprobation nach Reprobation.

(9)

- a. Eine approbierte Dissertation ist vor der Zulassung zu den Rigorosen in vier fest gebundenen Exemplaren im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Je ein Exemplar ist vom Rektorat an die Kongregation für das katholische Bildungswesen, an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Oberösterreichische Landesbibliothek und an die Bibliothek der KU Linz weiterzugeben. Weiters ist eine elektronisch gespeicherte Version der approbierten Dissertation zur Verfügung zu stellen. Diese dient unter anderem dem Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- b. Darüber hinaus werden alle approbierten Dissertationen nach positivem Abschluss des Promotionsverfahrens in einer eigenen Rubrik der Homepage der

KU Linz öffentlich präsentiert: mit Nennung von Autor/in, Fachbezeichnung, Betreuer/in, vollem Titel und Untertitel, Inhaltsverzeichnis und Inhaltsabstract sowie gegebenenfalls mit Hinweis auf Volltextversionen in gedruckter oder elektronischer Form. Für das Inhaltsabstract (deutsch und englisch) im Ausmaß von ca. einer Textseite sorgt der/die Dissertant/in. Dieses ist zum Zeitpunkt der Abgabe der approbierten Dissertation ebenfalls einzureichen.

§ 10 Abschlussprüfung des Doktoratsstudiums: Rigorosen

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Abschlussprüfung, den Rigorosen, abgeschlossen. Neben den in § 19 StPO KU Linz vorgegebenen Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Öffentlichkeit, zu Terminisierung und Ankündigung, zu Prüfungsverlauf, Notenfestsetzung und Wiederholbarkeit gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus

- a. die *positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen* des Curriculums gemäß § 4 bis 7,
- b. die *Approbation der Dissertation* gemäß § 9 Abs. 1 bis 7 sowie
- c. das Erfülltsein der Bestimmung von § 9 Abs. 9 lit. a.

Die Rigorosen können frühestens im letzten Studiensemester der allgemeinen Regelstudiendauer gemäß § 2 Abs. 2 bzw. einer individuellen Studiendauer gemäß § 2 Abs. 3 angesetzt werden, wenn nicht die Studienkommission im Fall von Hochbegabung auf Antrag anderes verfügt.

(3) Den Rigorosen sind zur Bemessung der geforderten Vorbereitungsleistungen insgesamt 15 CP zugeordnet.

(4) Die Prüfungsteile des Rigorosums sind

- a. eine *Prüfung aus dem Fach der Dissertation*,
- b. eine *Prüfung aus einem Fach bzw. einem Fachbereich der Vertiefung im Bereich der Theologie* aus der KU Linz Graduate School – wobei nicht der Fachbereich gewählt werden darf, in dem die Dissertation verfasst wurde,
- c. eine *öffentliche Präsentation des Forschungsertrags der Dissertation* sowie
- d. eine *defensio* der Hauptthesen der Dissertation und ihrer öffentlichen Präsentation in kritischer Befragung.

(5) Der *Prüfung aus dem Fach der Dissertation* sind 6 CP zugeordnet. Prüfer/in ist der/die Betreuer/in, doch auch alle Kommissionsmitglieder sind frageberechtigt. Sie ist eine Fachprüfung über zuvor gestellte Themen und Probleme des Fachs, die anhand aufgebener Literatur und/oder anderer Arbeitsaufträge vorzubereiten ist. Sie dauert 40 Minuten.

(6) Der *Prüfung aus einem Fach bzw. einer Fächergruppe der Vertiefung im Bereich der Theologie* aus der KU Linz Graduate School sind 6 CP zugeordnet. Prüfer/in ist die für diesen Bereich von den Studierenden gewählte Lehrperson oder (unter

Bedachtnahme auf § 19 Abs. 7 StPO KU Linz) ein/e andere/r betreuungsberechtigte/r Fachvertreter/in der KU Linz (vgl. § 2 Abs. 3), doch auch alle Kommissionsmitglieder sind frageberechtigt. Sie ist eine Fachprüfung über zuvor gestellte Themen und Probleme des Fachs, die anhand aufgebener Literatur und/oder anderer Arbeitsaufträge vorzubereiten ist. Sie dauert 40 Minuten.

(7) Die *öffentliche Präsentation des Forschungsertrags der Dissertation* fokussiert nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin auf deren Gesamtanlage oder auf einzelne Teilaspekte und zeigt Ort und Bedeutung des Ertrags sowohl im Rahmen der Fachwissenschaft wie auch im Rahmen des Gesamten der Theologie auf. Die Präsentation dauert 30 bis höchstens 40 Minuten, ist medial unterstützt und mündet in eine maximal 10-minütige Anfragemöglichkeit aller anwesenden Universitätsmitglieder. Im gleichen Lokal schließt sich die *defensio* an, die der/die Kommissionsvorsitzende leitet und bei der nur die Kommissionsmitglieder frageberechtigt sind. Die Fragen können auf gutachterliche Anmerkungen ebenso Bezug nehmen wie auf Eindrücke aus der eigenen Dissertationslektüre oder der Präsentation im Vorfeld. Sie widmen sich auch fachübergreifenden Gesichtspunkten. – Die *defensio* dauert 20 bis 30 Minuten. – *Präsentation* und *defensio* bilden hinsichtlich der Zuordnung von zusammen 3 CP und in der Benotung eine Einheit.

(8) Die Terminisierung von *Präsentation* und *defensio* muss nicht auf den gleichen Tag wie jene der beiden andern Prüfungsteile fallen. Tut sie es, so ist auf ausreichende Erholungsmöglichkeit des Kandidaten/der Kandidatin zwischen den immer zusammenhängenden Prüfungsteilen a./b. und c./d. zu achten. Die Prüfungsteile a./b. und c./d., wenn sie an verschiedenen Tagen stattfinden, sind jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen anzusetzen.

(9)

- a. Es ist darauf zu achten, dass zwischen der Ausgabe der Prüfungsthemen für die Teile a. und b. und dem Termin der Rigorosen ein ausreichender, der CP-Wertigkeit entsprechender Vorbereitungszeitraum liegt. Dabei ist es aber zulässig, dass die Themenausgaben vor Abschluss des Approbationsverfahrens erfolgen. Zwischen Approbationsdatum und Rigorosen liegt aber immer ein Zeitraum von nicht weniger als drei Wochen.
- b. Die Ausgabe der Prüfungsthemen für die Teile a. und b. erfolgt schriftlich und ist jeweils mit Datum im Evidenzblatt zu vermerken. Die ausgegebenen Prüfungsthemen sind dem Evidenzblatt beizuschließen und werden zusammen mit diesem archiviert.

(10) Die positive Absolvierung aller Prüfungsteile der Rigorosen bewirkt den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums. Das Rigorosenzeugnis bestätigt und dokumentiert dies. Es weist aus:

- a. Titel, Fach und Benotung der Dissertation,
- b. die Prüfungsteile, ihre CP-Werte und Benotungen, wobei die Teile c. und d. zusammengezogen sind,

- c. die drei Bereiche des absolvierten Curriculums mit Fach- bzw. Bereichsnennung und CP-Wert sowie die jeweils nach CP-Wert gewichteten Notenmittel der Studienleistungen in jedem Bereich⁵ und
 - d. eine Gesamtnote des Rigorosenzeugnisses gemäß § 13 Abs. 4 StPO KU Linz.
- (11) Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn
- a. die Dissertation mit „sehr gut“ approbiert wurde,
 - b. die drei Noten der Prüfungsteile der Rigorosen (*Fach der Dissertation, Fach der Vertiefung im Bereich der Theologie* aus der KU Linz Graduate School, *Präsentation* und *defensio*) einen absoluten Mittelwert von 1,6^{periodisch} oder niedriger ergibt sowie
 - c. der absolute Mittelwert der angeführten Notenwerte der Curriculumsbereiche nicht höher als 2,3 ist.

(12) Auch im Fall einer negativen Benotung eines oder mehrerer Prüfungsteile wird ein Rigorosenzeugnis gemäß Abs. 8 ausgestellt, nur unterbleiben dann die Angaben gemäß lit. c. Die Gesamtnote lautet „Nicht bestanden“.

§ 11 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Erfüllung sämtlicher curricularer Erfordernisse wird der akademische Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie („Dr. theol.“/„Dr.ⁱⁿ theol.“) verliehen.

§ 12 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber („Dr. theol. h.c.“/„Dr.ⁱⁿ theol. h.c.“) wird von der KU Linz aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung kirchlicher Wissenschaft verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet das Fakultätskollegium der FTh auf begründeten Antrag von wenigstens fünf aktiven oder emeritierten Professor/inn/en der FTh. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Magnus Cancellarius, der seinerseits vorgängig das „Nihil Obstat“ des Apostolischen Stuhles einzuholen hat (Art. 40 Ordinationes zu Veritatis Gaudium).

(3) Das Diplom über die Ehrenpromotion wird vom Rektor/von der Rektorin der KU Linz und von dem/der von ihm/ihr bestellten Ehrenpromotor/in unterfertigt, mit dem Siegel der KU Linz versehen und vom Ehrenpromotor/von der Ehrenpromotorin in feierlicher Form überreicht.

⁵ Formel: Summe der mit der jeweiligen CP-Zahl multiplizierten Zeugnisnoten durch CP-Summe im Curriculumsbereich.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO KU Linz und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 35 StPO KU Linz mit Rechtswirksamkeit von 01.10.2022 in Kraft.

Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés

In der Eingangsphase des Doktoratsstudiums kommt dem Exposé eine wichtige Rolle zu. Für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch den Promotionsausschuss stellt es die hauptsächliche Entscheidungsgrundlage dar. Im Sinne eines Projektplans werden darin die inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes mit klaren Fragestellungen festgehalten und die damit verbundenen methodischen und theoretischen Herangehensweisen skizziert. Das Exposé soll darstellen, was, wie und warum etwas untersucht werden soll. Durch die präzise Ausformulierung von Forschungsfrage(n), Vorgangsweise und Forschungsziel wird der Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit abgesteckt und kann als Fahrplan für die Umsetzung des Dissertationsprojektes dienen.

Die Richtlinie ist eine verbindliche Vorgabe. Der Orientierungsrahmen für den Gesamtumfang des Exposés beträgt 10 Seiten. Das Exposé muss den Mitgliedern des Promotionsausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

Das Exposé muss folgende Punkte umfassen:

1. Deckblatt
 2. Abstract
 3. Darstellung des Themas und der gestellte(n) Forschungsfrage(n)
 4. Darstellung aus der hervorgeht, dass der/die Dissertant/in die Bearbeitung auf der Höhe des fachlichen Diskussionsstands und unter Einbeziehung der relevanten Literatur durchführen wird können (Forschungsbericht)
 5. Bibliographie
 6. Strukturierung und Zeitplan der Durchführung
-
1. Das Deckblatt vereint folgende Daten: Informationen zum/zur Verfasser/in des geplanten Dissertationsprojektes (vollständiger Name, abgeschlossene Studien); Arbeitstitel; Betreuer/in
 2. Der **Abstract** (max. 150 Wörter) fasst das substanzielle Anliegen zusammen und formuliert die an die Materie herangetragene Fragestellung(en).
 3. Die **Darstellung des Themas und der gestellte(n) Forschungsfrage(n)** (Arial, 1,5-zeilig, 3/3/3/3 Seitenränder) steckt die Aufgabe und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens ab. Kritisch ist/sind dabei die gewählte(n) Methode(n) zu diskutieren.
 4. Der **Forschungsbericht** bettet das Vorhaben in den aktuellen status quaestionis der Forschungsdiskussion ein. Dabei soll der/die Dissertant/in zeigen, dass er/sie mit dem Diskurs bereits vertraut ist und sich mit dem Dissertationsvorhaben dazu in ein sinnvolles Verhältnis zu setzen weiß.

5. Die **Bibliographie** nennt die wichtigen einschlägigen Publikationen, die für eine wissenschaftliche Bearbeitung des Themas einen Bezugspunkt darstellen.
6. Die **Strukturierung** bietet in Form einer Grobgliederung den formalen Aufbau der Arbeit im aktuellen Planungsstand. Sie ist als Auflistung – analog einem Inhaltsverzeichnis – darzustellen. Der Strukturierung ist ein **Zeitplan der Durchführung** anzuschließen.